

99107008010000

Rundfunkbeitrag, Befreiung oder Ermäßigung beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000418/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107008010000
Leistungsbezeichnung I	Rundfunkbeitrag, Befreiung oder Ermäßigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Rundfunkbeitrag, Befreiung oder Ermäßigung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• RundfunkbeitragsstaatsvertragSächsische Staatskanzlei
Teaser	Wenn Sie bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können Sie sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Das Gleiche gilt für taubblinde Menschen und Empfänger beziehungsweise Empfängerinnen von Blindenhilfe.
Volltext	Wenn Sie bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können Sie sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Das Gleiche gilt für taubblinde Menschen und Empfänger beziehungsweise Empfängerinnen von Blindenhilfe.
Erforderliche Unterlagen	• bei Empfang von Sozialleistungen Nachweis über den Bezug einer der genannten Sozialleistungen im Original (Bewilligungsbescheid oder Bescheinigung des Sozialleistungsträgers) • bei Taubblindheit: aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit im Original oder Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "TBl" oder Bescheinigung des Versorgungsamtes über den Grad der Hör- und Sehbehinderung • bei Empfang von Blindenhilfe aktueller Bewilligungsbescheid oder Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 72 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder §27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) • bei Härtefällen den Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze als besonderer Härtefall • bedarfsweise weitere Nachweise Wenn Sie den Bewilligungsbescheid im Original einsenden, kennzeichnen Sie diesen bitte mit dem Wort "Original". Andernfalls kann es sein, dass Sie ihn nicht zurückerhalten, da alle eingehende Post nach der digitalen Archivierung vernichtet wird.

Modul

Sachverhalt

Die Bescheinigung der Behörde oder des Leistungsträgers erhalten Sie nicht zurück. Den Schwerbehindertenausweis im Original müssen Sie nicht kennzeichnen. Diesen erhalten Sie unaufgefordert zurück.

Voraussetzungen

- Sie erhalten staatliche Sozialleistungen wie zum Beispiel: Bürgergeld Sozialhilfe BAföG Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung Hilfe zur Pflege
- oder Sie sind taubblind
- oder Sie erhalten Blindenhilfe

Hinweis: Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag können Sie als besonderer Härtefall beantragen, wenn Sie keine Sozialleistungen erhalten, weil Ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die derzeitige Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrages überschreiten. Sind Sie von der Beitragspflicht befreit, so erstreckt sich die Befreiung innerhalb der Wohnung auch auf Ihre Ehefrau oder Ihren Ehemann. Das Gleiche gilt für Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihren eingetragenen Lebenspartner.

Eine Ermäßigung auf ein Drittel des Rundfunkbeitrags wird folgenden schwerbehinderten Personengruppen (Merkzeichen "RF") gewährt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich Sehbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 60 allein aufgrund der Sehbehinderung
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres nicht nur vorübergehenden Leidens nicht ständig an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Eine Befreiung oder Ermäßigung müssen Sie bei der zuständigen Stelle (Beitragsservice/Landesrundfunkanstalt) schriftlich beantragen.

Modul

Sachverhalt

- Verwenden Sie hierfür bitte das vorgeschriebene Formular. Sie erhalten es auch bei Städten, bei Gemeinden, bei den zuständigen Behörden.
- Das Internet-Formular können Sie online ausfüllen. Drucken Sie dieses am Ende des Eingabeprozesses aus und unterschreiben Sie es. Legen Sie die erforderlichen Nachweise bei und schicken Sie Ihre Unterlagen über den Postweg an den Beitragsservice beziehungsweise die Landesrundfunkanstalt.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Beginn der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht: mit dem Leistungsbeginn des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume können maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragstellung berücksichtigt werden.
- Dauer einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht: abhängig von der Gültigkeitsdauer des Leistungsbescheides. Ist der Nachweis Ihres Leistungsbescheides unbefristet, wird die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auf drei Jahre befristet.

weiterführende Informationen

Hinweise

Sollten Sie nach Ablauf Ihrer Befreiung weiterhin die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Rechtsbehelf

Widerspruch (Näheres im Bescheid)

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal